

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Januar 1961	Nr. 3
------	--------------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
24. 1. 61	Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen (HebMVO)	11

Verordnung
über die Gewährleistung des Mindesteinkommens
für Hebammen (HebMVO)
Vom 24. Januar 1961

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I. S. 1893) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) wird nach Anhörung des Berufsverbandes der Hebammen verordnet:

§ 1

Das Land Hessen gewährleistet den Hebammen, die in Hessen auf Grund einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 10 des Hebammengesetzes ihren Beruf ausüben, ein Mindesteinkommen in Höhe von 2400 Deutsche Mark jährlich.

§ 2

(1) Das Mindesteinkommen wird nicht gewährleistet

1. verheirateten Hebammen, wenn das Einkommen der Eheleute ohne das Berufseinkommen der Hebamme den Betrag von 6000 Deutsche Mark jährlich überschreitet,
2. unverheirateten Hebammen, wenn sie ohne ihr Berufseinkommen ein Einkommen haben, das den Betrag von 3600 Deutsche Mark jährlich überschreitet.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann das Mindesteinkommen in Fällen besonderer Bedürftigkeit ganz oder teilweise gewährleistet werden. Darüber entscheidet der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Er kann diese Befugnis auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 3

Die Hebammen erhalten einen Zuschuß in Höhe des Betrages, um den das Berufseinkommen hinter

dem Mindesteinkommen zurückbleibt. Dabei sind vom Berufseinkommen abzusetzen

1. 25% für Werbungskosten; höhere Werbungskosten bedürfen des Nachweises; Aufwendungen für die Benutzung und Unterhaltung von Verkehrsmitteln gelten nicht als Werbungskosten,
2. die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten- und Haftpflichtversicherung und der Mitgliedsbeitrag für den Berufsverband bis zu einem Betrag von insgesamt 500 Deutsche Mark jährlich,
3. für jedes unterhaltsberechtigten Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 200 Deutsche Mark jährlich abzüglich des eigenen Einkommens des Kindes oder eines von dritter Seite gewährten Kindergeldes.

§ 4

Einkünfte, die Hebammen von Gemeinden auf Grund zusätzlicher Gewährleistungen (Wartegelder) erhalten, werden dem Berufseinkommen (§ 3) nicht zugerechnet.

§ 5

Die Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen vom 18. April 1955 (GVBl. S. 18) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1957 (GVBl. S. 175) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Januar 1961

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Z i n n	H e m s a t h

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 3 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01

